



Ostwestfalen, den 02.03.2026

Satzung

des „Förderverein Nationalpark in OWL“,

beschlossen von der Jahresmitgliederversammlung am 9. März 2002,

Änderungen beschlossen durch:

- die außerordentliche Mitgliederversammlung am 17. Januar 2006*
- die Jahresmitgliederversammlung am 21. Mai 2016*
- die Jahresmitgliederversammlung am 09. Oktober 2021*

und zuletzt die Jahresmitgliederversammlung am 25. Oktober 2025,

eingetragen im Vereinsregister am 02. März 2026 beim Amtsgericht Lemgo, VR 61262.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „[Förderverein Nationalpark in OWL](#)“ und hat seinen Sitz in Augustdorf. Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“ erhalten.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Aufgabe

(1) Schutz und Förderung der Biodiversität und Biotopvielfalt in den Bereichen Flora, Fauna und Funga in Ostwestfalen-Lippe (OWL) sind das zentrale Vereinsanliegen.

Zu diesem Zweck wird ein Nationalpark in OWL angestrebt. Als dafür geeignete Flächen werden der Truppenübungsplatz in der Senne, das Eggegebirge und die an diese Gebiete angrenzenden und/oder sie verbindenden Flächen des südlichen Teutoburger Waldes angesehen.

Die Einrichtung und Ausweitung von Wildnis-Gebieten und Naturwaldzellen in Ostwestfalen wird unterstützt.

Ein zukünftiger Nationalpark in OWL soll bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf den Gebieten des Naturschutzes, bei der Erforschung der Umweltbedingungen und ihrer Wirkungen auf den Menschen, bei der Erfüllung seiner Bildungsaufgaben sowie in seiner Öffentlichkeitsarbeit beraten und unterstützt

werden.

Der Verein verfolgt darüber hinaus das Ziel, zur Zusammenarbeit ähnlicher Vereine beizutragen.

(2) Zur Erreichung der v. g. Zielsetzungen wird die Förderung des Landschafts- und Naturschutzes, der Wissenschaft und Forschung, der Bildung und Erziehung sowie der Kunst und Kultur, soweit sie im Zusammenhang mit dem vorgenannten Vereinszwecken stehen, angestrebt.

(3) Die Vereinszwecke sollen z. B. durch kulturelle und wissenschaftliche Veranstaltungen zu Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Artenschutz sowie durch beratende Tätigkeit, durch Konzeption und Realisierung von Bildungsveranstaltungen und durch Unterstützung und Organisation praktischer Natur- und Umweltschutzarbeit sowie durch andere Projekte verwirklicht werden. Das schließt die Verbreitung der Ergebnisse der Förderung durch Publikationen, Ausstellungen und in anderer Form ein.

(4) Bei allen geförderten Projekten muss ein Bezug zu den in Absatz 1 beschriebenen Zwecken gewährleistet sein.

(5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(6) Der Verein ist selbstlos tätig und dient der Allgemeinheit. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 – Verwendung der Vereinsgelder, Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vermögen des Vereins und erhalten keine Gewinnanteile; sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

(2) Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Nur insoweit, als die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit erkennbar übersteigen, können diese für den übersteigenden Anteil vergütet oder Personen angestellt werden. Es dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen angemessenen Aufwendungen im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 4 - Finanzierung

Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Spenden, Schenkungen, Sachleistungen, Umlagen und aus anderen Fördermitteln, soweit sie nicht dem gemeinnützigen Zweck des Vereins widersprechen.

§ 5 – Mitglieder, Fördermitglieder, Ehrenmitglieder

(1) Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied im Verein werden. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Alle Mitglieder sind ordentliche Mitglieder und können zugleich auch Fördermitglieder sein, indem sie die Vereinstätigkeit über ihren Regelbeitrag hinaus regelmäßig durch Spenden und/oder Sachleistungen unterstützen.

(3) Mitglieder, die sich in herausragender Weise um die Arbeit des Vereins verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf einstimmigen Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, die mit 2/3 Mehrheit entscheidet. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Regelbeitrags befreit.

§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, sofern die Mitgliedschaft den Zweck des Vereins nicht beeinträchtigt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

(2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung hat die Bewerberin / der Bewerber alternativ das Recht auf Berufung an den Gesamtvorstand oder die Mitgliederversammlung, der/die dann mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Entscheidung über jeden Aufnahmeantrag wird dem/der Antragsteller*in schriftlich mitgeteilt. Ablehnungsgründe müssen dabei nicht benannt werden.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt,
- durch Ausschluss
- durch einjährigen Zahlungsverzug beim Mitgliedsbeitrag
- durch den Verlust der Geschäftsfähigkeit/Rechtsfähigkeit
- durch den Tod oder
- durch die Auflösung dieses Vereins.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären.

(3) Der Ausschluss kann vom Gesamtvorstand mit sofortiger Wirkung beschlossen werden, wenn die Interessen des Vereins geschädigt werden oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Die Entscheidung ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied soll - soweit

angemessen möglich - vor der Beschlussfassung Gelegenheit gegeben werden, sich in der Sache schriftlich zu äußern. Das Mitglied hat innerhalb von drei Monaten nach der Mitteilung über die Entscheidung das Recht auf eine schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung, die dann in der folgenden Versammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Berufungen, die am Ende der regulären Einladungsfrist zur Mitgliederversammlung noch nicht vorliegen, können auch im Folgejahr beraten werden. In der Zwischenzeit ruht die Mitgliedschaft.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Mitgliedsbeiträge und andere Zuschüsse nicht erstattet. Die aus der Mitgliedschaft erworbenen Rechte und Ansprüche erlöschen.

§ 8 - Beiträge

(1) Alle Mitglieder (*außer Ehrenmitglieder - § 5 Abs. 3*) zahlen jährlich einen Regelbeitrag. Die Höhe dieses Regelbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird erstmals zum Beginn der Mitgliedschaft, dann zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres im Lastschriftverfahren eingezogen.

(2) Fördermitglieder zahlen zusätzlich zum Regelbeitrag einen freiwilligen Ergänzungsbeitrag.

§ 9 - Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsziele anzuerkennen und ihre Beiträge pünktlich zu bezahlen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige Anschrift, das Geburtsdatum (*natürliche Personen*) und eine gültige E-Mail-Adresse mitzuteilen. Über Änderungen ist der Verein unverzüglich zu informieren.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. In diesen hat jedes Mitglied bei Abstimmungen eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

(3) Die Mitglieder haben das Recht, Einsicht in die gefertigten Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des zuletzt abgelaufenen und des laufenden Geschäftsjahres zu nehmen.

§ 10 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende und der Gesamtvorstand
- der Wissenschaftliche Beirat

§ 11 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich einmal statt.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder auch online abgehalten werden. Die Präsenzveranstaltung ist zu bevorzugen. Zur Präsenzversammlung treffen sich die Teilnehmer*innen der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die Online-Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer*innen in ein Online-Meeting. Die Kombination von Präsenzveranstaltung und Online-Teilnahme ist möglich, indem den Mitgliedern Gelegenheit gegeben wird, an der Präsenzveranstaltung über das Internet oder telefonisch teilzunehmen.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über das Format der Mitgliederversammlung und teilt dieses in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

Lädt der Vorstand zu einer Mitgliederversammlung per Online-Meeting ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

Solange noch vor 2026 eingetretene Mitglieder wegen fehlender E-Mail-Adressen auf dem Postweg über die Zugangsdaten informiert werden müssen, sind diese Benachrichtigungen spätestens vier Tage vor dem Veranstaltungstag bei der Post aufzugeben.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich per E-Mail und soweit E-Mail-Adressen fehlen auch auf dem klassischen Postweg durch den geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Der geschäftsführende Vorstand kann entscheiden, alle Mitglieder auf dem Postweg einzuladen.

(2) Der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- Bestimmung der Vereinsziele,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/-innen über das abgelaufene Geschäftsjahr und deren Entlastung,
- Bestimmung des Regelbeitrags für Mitglieder
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/-innen
- Satzungsänderungen und Entscheidungen über die Auflösung des Vereins

(3) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung zu stellen sind, beschließt die Versammlung vor Eintritt in die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit.

(4) Eine Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn das von der Mehrheit der Mitglieder des Gesamtvorstandes oder von mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich gefordert wird.

(5) Über die Mitgliederversammlung fertigt der Vorstand, der sich hierzu Dritter bedienen kann, ein Ergebnisprotokoll an, das von der/dem Protokollführer/-in und von einem/einer 1. Vorsitzenden und

von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Hat der Vorstand zwei 1. Vorsitzende, so ist das Protokoll möglichst von diesen zu unterzeichnen.

(6) Die Mitgliederversammlung wird durch eine*n 1. Vorsitzende*n – im Verhinderungsfall durch eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n geleitet. Die Mitgliederversammlung kann etwas anderes beschließen. Bei Vorstandswahlen wird die Versammlungsleitung mindestens für die Dauer eigener Betroffenheiten durch einen/eine Wahlleiter*in ersetzt.

(7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn ein Mitglied dies verlangt.

§ 12 – Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzenden. Die Aufgabenverteilung zwischen dem Gesamtvorstand und dem geschäftsführenden Vorstand regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird vom Gesamtvorstand beschlossen.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Vorsitzenden,

*(entweder untergliedert als Doppelspitze mit einem/einer Stellvertreter*in*

oder

*mit einem/einer Vorsitzenden und zwei Stellvertreter*innen)*

sowie

- der/dem Geschäftsführer*in

- der/dem Medien- und Marketingbeauftragten

- der/dem Schatzmeister*in.

Die drei Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der drei Vorsitzenden vertreten. Fallen zwei Vorsitzende dauerhaft aus, so wird der Verein bis zur nächsten Mitgliederversammlung allein durch den/die verbliebene*n Vorsitzende*n vertreten.

Die drei Vorsitzenden können im Bedarfsfall kommissarisch (*durch Beschluss im geschäftsführenden Vorstand*) oder

regulär (*durch Beschluss der Mitgliederversammlung*) jeweils eine Aufgabe eines der weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglieder*innen übernehmen. Absatz 5 bleibt unberührt.

Der geschäftsführende Vorstand bildet zusammen mit den Beisitzer*innen den Gesamtvorstand. Über die Anzahl der Beisitzer*innen entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese soll die Zahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nicht überschreiten.

Der gesamte Vorstand wird grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Seine Mitglieder haben einen Anspruch auf den Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die §§ 2 und 3 bleiben unberührt.

Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere auch folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen
- Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes
- Ggf. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen
- Ggf. Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeiter
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- Beschluss von Satzungsänderungen, soweit diese nach Vorgaben des Registergerichts oder der Finanzverwaltung für die Eintragung in das Vereinsregister bzw. den Erhalt der Gemeinnützigkeit notwendig sind oder es sich um nur redaktionelle Änderungen handelt.

(3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt und zwar mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen aus sehr wichtigen Gründen vorzeitig wieder abgewählt werden. Wiederwahlen sind zulässig. Die Beisitzer*innen dürfen in einem Wahlgang (*Listenwahl*) gewählt werden. Die jeweils amtierenden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder*innen bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger*innen gewählt sind oder die Mitgliederversammlung auf eine Nachwahl verzichtet.

(4) Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes (§ 5 Abs. 3) kann die Mitgliederversammlung einem Mitglied die Auszeichnung als Ehrenvorsitzende/r verleihen.

Ehrenvorsitzende dürfen an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Die/der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats (§ 13) darf mit Stimmrecht an den Sitzungen des Gesamtvorstands teilnehmen.

(6) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand für die laufende Wahlperiode aus den Reihen der Mitglieder durch Kooptation ergänzen; kooptierte Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben für ihren Geschäftsbereich volles Stimmrecht.

(7) Die/der 1. Vorsitzende(n) beruft die Vorstandssitzungen ein, schlägt die Tagesordnung vor und leitet die Sitzungen. Der geschäftsführende Vorstand ist einzuberufen, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder schriftlich verlangen. Der Gesamtvorstand ist einzuberufen, wenn es mindestens vier seiner Mitglieder schriftlich verlangen. Hat der Vorstand zwei 1. Vorsitzende, so obliegt die Handlungspflicht beiden gemeinsam. In der Sitzungsleitung können sie sich abwechseln.

Vorstandssitzungen können auch als Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden.

(8) Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

(9) Der geschäftsführende und der Gesamtvorstand sind jeweils beschlussfähig, wenn mindestens 50 % ihrer gewählten Mitglieder anwesend sind. Im Vorstand entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(10) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstandes von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 13 - Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Gesamtvorstand kann einen Wissenschaftlichen Beirat berufen, der ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben berät. Der Beirat trägt den Namen „Wissenschaftlicher Beirat des Fördervereins Nationalpark in OWL“.

(2) In den wissenschaftlichen Beirat werden Persönlichkeiten berufen, die wegen ihrer fachlichen Qualifikation in der Lage sind, mit Rat und Tat in besonderer Weise zur Verwirklichung der Ziele des Vereins beizutragen.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus der/dem Vorsitzenden des Beirats, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden des Beirats und weiteren Beiratsmitgliedern.

(4) Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Beirats werden für jeweils vier Jahre berufen.

Ihre Berufung verlängert sich um weitere vier Jahre, wenn nicht spätestens einen Monat vor dem Ende einer Periode von einem Beiratsmitglied ein gegenteiliger Wunsch geäußert wird oder der Gesamtvorstand Einwände erhebt.

Einzelne Mitglieder können jederzeit vom Beirat im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand abberufen und auch neu berufen werden.

(5) Die/der Vorsitzende des Beirats lädt den Wissenschaftlichen Beirat bei Bedarf ein und leitet dessen Beratung. Eine Einladung sollte mindestens einmal jährlich erfolgen. Die Beratung kann online einberufen und durchgeführt werden.

§ 14 – Rechnungsprüfung

(1) Zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt und zwar mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist einmal zulässig. Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht gleichzeitig Mitglied im Vorstand sein.

Die Rechnungsprüfer*innen haben die Vereinskasse/-konten einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Daneben erstatten die Rechnungsprüfer*innen der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des*r Schatzmeister*in sowie der übrigen Vorstandsmitglieder*innen. Rechnungsprüfer*innen nehmen ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahr und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, auf Anforderung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen und alle entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

§ 15 - Auflösung des Vereins, Zweckerreichung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Über die konkrete Verwendung entscheidet die zur Vereinsauflösung einberufene Mitgliederversammlung.

Inkrafttreten:

Die Satzung des „Förderverein Nationalpark in OWL“ ist in dieser aktualisierten Fassung am 02.03.2026 durch Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lemgo – VR 61262 – inkraftgetreten.